Joachim Lindenberg
Heubergstraße 1a, 76228 Karlsruhe
0721 98614618, [redacted]@lindenberg.one

Joachim Lindenberg, Heubergstraße 1a, 76228 Karlsruhe

Ihr Geschäftszeichen: ZII4-13002/4#342
Ihr Bescheid vom 12.05.2022
sowie Schreiben vom 01.06.2022

Bundesministerium des Innern und für Heir
- Widerspruchsstelle -
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

https://fragdenstaat.de/a/244777
Karlsruhe, den 06.06.2022

Vorab per Fax an +49 30 18681-12926

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich

Widerspruch

gegen den Bescheid vom 12.05.2022 ein. Im Bescheid vom 12.05.2022 geht das BMI nur auf Entwürfe ein, nicht aber auf bereits vorhandene andere Dokumente.

Es ist nicht glaubhaft, dass das Bundesministerium des Innern und für Heimat tätig wird, ohne Dokumente, Eingaben, Gutachten oder sonstige Informationen zu diesem Problem zu besitzen, die eine Arbeitsgrundlage bilden und die zu adressierenden Probleme und vielleicht auch verschiedene Lösungsmöglichkeiten – ohne Bewertung – beschreiben. Leider geht weder der Bescheid noch das Schreiben vom 01.06.2022 darauf ein.

Ein Versagen des Informationszugangs nach § 4 Absatz 1 Informationsfreiheitsgesetz ist aber nur hinsichtlich von „Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung" zulässig, und auch dann nur „soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde". Den Ermessensspielraum dieses zweiten Teilsatzes muss ich juristisch akzeptieren auch wenn er der Regierung gerade bei diesem Thema politisch eigentlich nicht zusteht – vielleicht lesen Sie dazu Polenz in Brink/Polenz/Blatt, Informationsfreiheitsgesetz §4 Rn 5 -7, Beck-Online 2017. Wenn Sie ihn dennoch nutzen, dann müssen Sie aber diese Gefahrenslage konkret begründen, was Sie bisher nicht getan haben, siehe aaO Rn 12. Auch stellt § 4 Absatz 2 IFG eindeutig klar, dass „Ergebnisse der Beweiserhebung und Gutachten oder Stellungnahmen Dritter" diesem Versagensgrund nicht unterliegen.

Wenn das Bundesministerium des Innern und für Heimat also nur Entwürfe hat, dann erwarte ich neben der Verweigerung nach §4 IFG eine zusätzliche Antwort der Art „keine Informationen vorhanden, die nicht unter die Einschränkungen des §4 Absatz 1 IFG fallen".

Mit freundlichen Grüßen